



gemeinde **zizers**

## **Nutzungsordnung für das Hallenbad**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Vorschriften für die öffentliche Benützung**

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Eintritt	3
Art. 3	Öffnungszeiten	4
Art. 4	Aufsicht	4
Art. 5	Verhalten im Hallenbad	4
Art. 6	Sicherheit	5
Art. 7	Hygiene und Sauberkeit	5
Art. 8	Beschädigungen und Verunreinigungen	6
Art. 9	Garderoben	6
Art. 10	Haftung	6
Art. 11	Ausschluss von der Benützung	7

### **II. Vorschriften für die ausschliessliche Benützung durch Schulen, Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen**

Art. 12	Nutzungsvertrag	7
Art. 13	Gesuche	7
Art. 14	Belegungsplan	7
Art. 15	Eigenverantwortung	8

### **III. Schlussbestimmungen**

Art. 16	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

Gestützt auf Art. 4 und 23 des Gesetzes über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads der Gemeinde Zizers, vom Gemeindevorstand erlassen am 6. Juni 2017.

## **I. Vorschriften für die öffentliche Benützung**

### **Art. 1**

Zweck

Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder des Abonnements akzeptiert der Badegast die jeweils gültigen Bestimmungen.

### **Art. 2**

Eintritt

Die Eintritts- und Abonnementspreise werden vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie sind bei der Hallenbadkasse ersichtlich und werden auf der Homepage der Gemeinde Zizers publiziert.

Mit der Bezahlung des Tarifpreises oder der Entwertung der Abonnementskarte ist der Badegast zum einmaligen Eintritt am gleichen Tag berechtigt.

Die 10er-Abonnemente sind übertragbar, nicht aber die Jahresabonnemente.

Für verlorengegangene übertragbare Abonnemente erfolgt keine Rückerstattung. Persönliche Jahresabonnemente können gegen eine Gebühr ersetzt werden.

Gelöste Einzeleintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittsbilletten und Abonnements hat deren Entzug zur Folge und kann zur Verzeigung gebracht werden.

### **Art. 3**

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie sind bei der Hallenbadkasse ersichtlich und werden auf der Homepage der Gemeinde Zizers publiziert.

45 Minuten vor Betriebsschluss werden keine Badegäste mehr eingelassen. Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor Betriebschluss zu verlassen.

### **Art. 4**

Aufsicht

Die Aufsichtspersonen haben für Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Personen, welche sich nicht an diese Anordnungen halten oder der Nutzungsordnung zuwiderhandeln, können von den Aufsichtspersonen aus dem Hallenbad weggewiesen werden.

Eine lückenlose Badeaufsicht kann nicht immer gewährleistet werden.

### **Art. 5**

Verhalten  
im Hallenbad

Grundsätzlich hat sich jeder Badegast so zu verhalten, dass die übrigen Besuchenden nicht gestört werden. Insbesondere nicht gestattet sind:

- auf dem Beckenumgang herumzurennen;
- so in die Becken zu springen, dass darin Schwimmende gestört oder gefährdet werden;
- kopfüber in das Nichtschwimmerbecken zu springen;
- Mitbadende in das Schwimmbecken zu stossen bzw. zu werfen oder unterzutauchen;
- sich als Nichtschwimmer in die Schwimmerzone zu begeben;
- sich in der Bademeisterkabine aufzuhalten;
- Essen, Trinken sowie Kauen von Kaugummi im Hallenbad und in den Duschen;
- Betreten der Nasszonen mit Schuhen und Kleidern;
- Baden und Umhergehen ohne Badebekleidung;
- Badenlassen von Kleinkindern ohne Badehöschen;
- Tragen von Schmuck und Ketten im Wasser;
- Spucken auf die Fussböden und in das Badewasser;
- Mitbringen von Tieren;
- Abspielen von Musik ohne Kopfhörer;
- Fotografieren und Tonaufzeichnungen von Personen ohne deren Einverständnis.

Der Missbrauch des Notrufs ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden.

Das Umziehen hat ausschliesslich in den Garderoben zu erfolgen. Das Hallenbad darf nur in ordentlicher Badebekleidung benützt werden. Im Eingangsbereich ist der Aufenthalt in Badebekleidung untersagt.

Den Einrichtungen und Geräten ist Sorge zu tragen. Die zur Verfügung gestellten Schwimmhilfen und sonstigen Materialien (Tauchringe etc.) dürfen nur für den dafür vorgesehenen Zweck benützt werden.

### **Art. 6**

Sicherheit

Die Badegäste sind verpflichtet, zu einem sicheren Badebetrieb beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was ihre Sicherheit oder die Sicherheit anderer beeinträchtigen könnte.

Kinder unter acht Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer erwachsenen Person benützen, welche die volle Verantwortung für das Kind trägt und es ständig zu beaufsichtigen hat.

Dieselbe Regelung gilt sinngemäss für Personen, die unter epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten oder ähnlichen Krankheiten leiden. Überdies dürfen sich solche Personen nur in der Nichtschwimmerzone des Beckens aufhalten.

### **Art. 7**

Hygiene und Sauberkeit

Die Badegäste haben zu einer ausreichenden Hygiene und Sauberkeit im Hallenbad beizutragen. Vor dem Betreten der Bassins haben sich die Badegäste gründlich zu duschen. Seifen oder Shampoos dürfen nicht zu den Bassins mitgenommen werden.

Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten haben auf das Baden zu verzichten.

### **Art. 8**

Beschädigungen und Verunreinigungen

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen und Einrichtungen verpflichtet den Verursacher zur Leistung von Schadenersatz oder eines Reinigungsgeldes.

Findet ein Badegast die Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies sofort der Aufsichtsperson zu melden.

### **Art. 9**

Garderoben

Bei der Benützung der Garderoben übernimmt die Gemeinde Zizers keine Haftung für Schäden oder Diebstahl etc.

Die Garderobenkästchen sind beim Verlassen des Hallenbades zu räumen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, nach Betriebsschluss die Kästchen zu öffnen und deren Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### **Art. 10**

Haftung

Die Benützung des Hallenbads erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Zizers haftet nicht für

- a) Schäden, die bei Benützung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde oder deren Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

## **Art. 11**

Ausschluss von  
der Benützung

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Nutzungsordnung verstossen hat, kann vom Gemeindevorstand für einen bestimmten Zeitraum von der Benützung des Hallenbads ausgeschlossen werden.

## **II. Vorschriften für die ausschliessliche Benützung durch Schulen, Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen**

### **Art. 12**

Nutzungsvertrag

Für die ausschliessliche Benützung des Hallenbads, sei dies einmalig oder regelmässig während eines Schuljahres, schliesst der Gemeindevorstand mit dem Organisator einen Nutzungsvertrag ab, in dem auch die Höhe des Benützungsentgelts festgelegt wird.

Untervermietungen sind nicht gestattet.

### **Art. 13**

Gesuche

Gesuche für die einmalige Benützung sind in der Regel einen Monat im Voraus, solche für die regelmässige Benützung während eines Schuljahres bis spätestens am 31. Mai mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Bis am 31. Mai hat auch die Schulleitung die seitens der Schule Zizers beanspruchten Benützungzeiten zu melden.

### **Art. 14**

Belegungsplan

Anhand der Meldung der Schulleitung und der abgeschlossenen Nutzungsverträge erstellt die Gemeindeverwaltung in der Regel bis spätestens am 30. Juni einen Belegungsplan, aus dem sämtliche regelmässigen Benützungen ersichtlich sind.

### **Art. 15**

Eigenverantwortung

Während der ausschliesslichen Benützung durch Schulen, Vereine, andere Organisationen oder Privatpersonen obliegt die Verantwortung für den geordneten und sicheren Badebetrieb dem

jeweiligen Organisator, der für jede Benützung eine entsprechend ausgebildete Aufsichtsperson einzusetzen hat. Die verantwortliche Leitung muss im Besitz eines Brevet Plus-Pool oder Safety-Brevet und eines CPR-Ausweises sein (nicht älter als 2 Jahre) und diesen auf Verlangen vorweisen. Pro 12 Personen ist eine Begleitperson erforderlich.

Diese Aufsichtsperson hat sich am Ende jeder Benützung überdies zu vergewissern, dass

- a) sämtliche Geräte versorgt sind;
- b) die Musikanlage abgestellt ist;
- c) in allen benützten Räumlichkeiten Sauberkeit und Ordnung hergestellt sind;
- d) die Beleuchtung im Hallenbad gelöscht ist;
- f) die Türen der benützten Räumlichkeiten und des Haupteingangs abgeschlossen sind.

Allfällige Beschädigungen sind der Betriebsleitung unverzüglich zu melden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16**

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft und ersetzt alle auf dem bisherigen Benützungsreglement basierenden Erlasse.

Der Gemeindepräsident:  
Peter Lang

Der Gemeindegemeinderat:  
Johann Peng